

Abteilungsordnung Discgolf des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV)

Die Delegiertenversammlung der Discgolf-Abteilung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) gab sich am 7. März 2015 in Wolfenbüttel diese Abteilungsordnung.

Änderungshistorie:

Delegiertenversammlung am 7. März 2020 In Kassel-Calden

Delegiertenversammlung am 24. Februar 2024 (online)

Inhalt

- § 1 Discgolf-Abteilung
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Delegiertenversammlung
- § 5 Delegierte
- § 6 Abteilungsleitung
- § 7 Landesverbände / Regional-Konferenzen
- § 8 Fachausschüsse
- § 9 Jugendausschuss
- § 10 Wahlen und Abstimmungen

§ 1 Discgolf-Abteilung

- (1) Die Discgolf-Abteilung (DGA) ist ein Organ des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. (DFV).
- (2) Die DGA ist für die bundesweiten Belange der im DFV organisierten Discgolfer in Deutschland zuständig und vertritt diese im DFV sowie gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Firmen, Privatleuten und bei internationalen Discgolf-Vereinigungen.
- (3) Die DGA verwaltet sich selbständig und entscheidet über alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die DGA organisiert den bundesweiten Discgolf-Spielbetrieb des DFV. Die DGA hat die alleinigen Namensrechte an den Deutschen Discgolf Meisterschaften, sowie an allen durch sie initiierten Touren, Serien und Veranstaltungen.
- (5) Die DGA vergibt die Titel bei den Deutschen Discgolf Meisterschaften, sowie bei allen durch sie initiierten Touren, Serien und Veranstaltungen.
- (6) Die DGA vergibt die Startplätze, die für deutsche Spieler*innen bei internationalen Turnieren reserviert sind.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der DGA sind die anerkannten Landesverbände des DFV, die Discgolfer*innen gemeldet haben, sowie die DFV-Vereine, die noch keinem anerkannten Landesverband des DFV (siehe § 7) angehören. Die Einzelspielervereinigung Disc Golf Deutschland e.V. mit Sitz in Braunschweig ist Mitglied der DGA und gehört keinem Landesverband an.
- (2) Jeder Mitgliedsverband und -verein, sowie deren Verbandsangehörige haben das Recht sich in allen den Discgolfsport betreffenden Angelegenheiten an die Organe (§ 3) der Abteilung zu wenden. Die Abteilungsleitung und die Leiter*innen der Gremien haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und Einzelpersonen in angemessener Zeit eine umfassende und verständliche Antwort in deutscher Sprache erhalten.
- (3) Die Mitgliedsverbände und -vereine, sowie ihre Verbandsangehörigen haben die Pflicht, die Ziele der DGA zu fördern und die Abteilungsordnung und die sonstigen Ordnungen der DGA, sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- (4) Die DGA, deren Mitgliedsverbände, sowie deren Mitglieder haben das Recht Turniere im Rahmen des durch die DGA initiierten Spielbetriebs durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweils aktuell gültigen Regelwerke den Spielbetrieb betreffend eingehalten werden.
- (5) Die Mitgliedsverbände und -vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Ansprechpartner für Discgolf der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedsverbände üben ihr Stimmrecht durch Delegierte entsprechend des Delegiertenschlüssels gemäß § 5 Absatz 2 aus.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der DGA, des DFV, oder des Mitgliedsverbandes, oder -vereins, durch Austritt aus dem DFV, oder nach Ausschluss durch den DFV, oder die DGA.

§3 Organe

Organe der Discgolf-Abteilung sind:

- Delegiertenversammlung (§ 4)
- Abteilungsleitung (§ 6)
- Landesverbände (§ 7)
- Fachausschüsse (§ 8)
- Jugendausschuss (§ 9)

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der DGA im DFV. Die Delegiertenversammlung tagt jährlich, grundsätzlich am letzten Samstag im Februar eines jeden Jahres. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Zur Delegiertenversammlung sind die Mitgliedsverbände und die Organe der sonstigen Delegierten, sowie die Einzelspielervereinigung schriftlich (per E-Mail) mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit, sowie der Tagesordnung, spätestens einen Monat vor der Versammlung einzuladen. Zusätzlich sind die Abteilungsordnung Discgolf des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV), der Tagungsort, die Tagungszeit, sowie die Tagesordnung zeitnah auf www.discgolf.de zu veröffentlichen. Die Versammlung kann auch online oder hybrid stattfinden.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6 Ziff. 3), den Delegierten der Landesverbände (§ 7), des Jugendausschusses (§ 9) und der Vertreter*innen der Einzelspielervereinigung. Nicht wiedergewählte oder abgewählte Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben Delegierte der Versammlung, die die Nicht- oder Abwahl durchgeführt hat. Die Anzahl der sonstigen Delegierten regeln die angegebenen Paragraphen dieser Abteilungsordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung dieser Abteilungsordnung, die Wahl und Entlastung der Abteilungsleitung, die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichtes der Abteilungsleitung, die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die Verabschiedung des Haushaltsplans für das jeweils laufende Jahr, sowie die Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung der DGA im DFV findet statt, wenn die Abteilungsleitung dies mehrheitlich für notwendig hält, oder wenn fünf Landesverbände dies begründet und mit einem Vorschlag für eine Tagesordnung versehen, schriftlich verlangen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss der Abteilungsleitung, oder Antragstellung der Landesverbände durchzuführen. Die Ziffern dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Abteilungsleiter*in seinem/r Vertreter*in oder dem/r Geschäftsführer*in geleitet. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt aus dem Kreis der Delegierten eine/n Protokollführer*in. Das Protokoll muss der Abteilungsleitung von dem/der Protokollführer*in innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Der Beschlussvorschlag muss so formuliert sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten. Zusätzlich sind Anträge zur Versammlung zeitnah auf www.discgolf.de zu veröffentlichen. Änderungsanträge können von Mitgliedern bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet gestellt werden. Änderungsanträge durch anwesende Delegierte zu Beschlussvorlagen sind bis zur Abstimmung möglich. Beschlussvorlagen können nach der Abstimmung frühestens wieder auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 5 Delegierte

- (1) Delegierte der Landesverbände werden gemäß dem Schlüssel nach Ziffer 2 entsandt. Stichtag für die Ermittlung der Delegierten ist der Mitgliederstand aktiv gemeldeter Discgolfer*innen der Landesverbände zum 30.11. Der Jugendausschuss kann bis zu drei Delegierte entsenden. Die Einzelspielervereinigung entsendet eine/n Delegierte*n. Die Präsidien der Landesverbände, der Jugendausschuss und die Einzelspielervereinigung benennen gegenüber der Abteilungsleitung bis zum 31. Januar des Versammlungsjahres die Delegierten und Ersatzdelegierten. Eine E-Mailanschrift der Delegierten und Ersatzdelegierten ist anzugeben.
- (2) Die Delegierten der Landesverbände werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Die Anzahl der Delegierten wird auf 25 festgesetzt. Jeder LV erhält eine/n Grunddelegierte/n. Die garantierten Delegierten werden wie Überhangmandate behandelt, d.h. diese Sitze kommen zu den 25 hinzu.
- (3) Die Fahrtkosten der Delegierten tragen für ihre Delegierten die Landesverbände. Die Delegiertenversammlung beschließt eine Fahrkostenumlage, die eine möglichst gleiche Verteilung der Fahrtkosten der Landesverbände auf alle Mitgliedsvereine beinhaltet.
- (4) Die Delegierten der Abteilungsleitung, des Jugendausschusses und die Kassenprüfer, sofern sie nicht Delegierte eines Landesverbandes sind, sowie geladene Gäste erhalten Fahrtkosten aus dem jeweiligen Etat der entsprechenden Verbandsorgane.
- (5) Die sonstigen Kosten (z.B. Übernachtung) tragen die Landesverbände für ihre Delegierten und die DGA für die in Ziffer 3 genannten Personen.
- (6) Die Einzelspielervereinigung trägt die Kosten für ihre/n Delegierte*n.
- (7) Die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung (in Präsenz, hybrid, virtuell) wird jeweils von der Abteilungsleitung festgelegt.

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung Discgolf im DFV führt die Geschäfte der Abteilung. Sie gibt sich eine interne Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus
 1. dem/der Abteilungsleiter*in
 2. dem/der Stellvertretenden Abteilungsleiter*in
 3. dem/der Geschäftsführer*in
 4. dem/der Finanzverantwortlichen
 5. dem/der Sportdirektor*in
 6. dem/der Jugendsprecher*in
 7. dem/der Referenten*in für Öffentlichkeitsarbeit
 8. dem/der Internationalen Koordinator*in
 9. bis zu sieben weiteren Mitgliedern

- (3) Der/die Abteilungsleiter*in, dessen Stellvertreter*in, der/die Geschäftsführer*in, der/die Finanzverantwortliche und der/die Sportdirektor*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in allen geraden Jahren statt.
- (4) Die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden auch auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden in ungeraden Jahren und damit alternierend zu den Wahlen des geschäftsführenden Vorstands statt. Der/Die Jugendsprecher*in wird vom Jugendausschuss gewählt (§9.4) und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (5) Fällt ein Mitglied der Abteilungsleitung dauerhaft aus, oder ist ein Platz in der Abteilungsleitung unbesetzt, kann der geschäftsführende Vorstand die Position kommissarisch besetzen. Die Amtszeit eines kommissarischen Mitglieds der Abteilungsleitung endet bei der nächsten Delegiertenversammlung.

§ 7 Landesverbände

- (1) Der DFV strebt die Bildung von 16 geografisch den Bundesländern entsprechenden Frisbeesport Landesverbänden an. Nach Gründung, Eintragung und Anerkennung von Landesverbänden durch den DFV, gehören die Landesverbände der DGA als Mitglied an.
- (2) Bis zur Gründung ihrer Landesverbände fasst die Discgolf-Abteilung die Discgolf-Vereine aus Hamburg und Schleswig-Holstein sowie aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu den Discgolf-Landesverbänden Nord beziehungsweise Ost zusammen. Bewerber*innen aus Discgolf-Vereinen dieser beiden Ersatzverbände können von der Abteilungsleitung zu Delegierten gemäß Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung (§ 5) und Mitgliedern des Sportausschusses (§ 8(2)) erklärt werden.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Die Abteilungsleitung kann Fachausschüsse einsetzen. Die Abteilungsleitung überträgt den Fachausschüssen Aufgaben zur eigenständigen Umsetzung. Bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung bedarf die Umsetzung der Zustimmung der Abteilungsleitung.
- (2) Der Sportausschuss, der grundsätzlich für alle sportlichen Angelegenheiten der Abteilung zuständig ist, ist ein Pflichtausschuss, der von dem/der Sportdirektor*in geleitet wird. Dem Sportausschuss gehören an:
 - der/die Jugendsprecher*in
 - der/die Internationale Koordinator*in
 - der/die Referent*in für Leistungssport
 - der/die Referent*in für Fort- und Weiterbildung
 - der/die Referent*in für Regeln

Jeder Landesverband kann ein Mitglied in den Sportausschuss entsenden. Der Sportausschuss kann mit Zustimmung der Abteilungsleitung Untergremien einsetzen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß Ziffer 1 eigenständig handeln können. Der/die Sportdirektor*in benennt den/die Leiter*in des Unterausschusses. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Weitere Fachausschüsse können auf Antrag durch die Abteilungsleitung eingesetzt werden. Nach dem Beschluss der Einsetzung muss die Abteilungsleitung eine/n Leiter*in des neuen Fachausschusses bestimmen, der/die der Abteilungsleitung Rechenschaft leistet. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Es können durch die Abteilungsleitung auch Einzelpersonen mit Aufgaben betraut werden.
- (5) Über die Versammlungen, oder Telefonkonferenzen aller Ausschüsse und eingesetzten sonstigen Gremien sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die der Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Konferenz zugeleitet werden müssen. Im Januar eines jeden Jahres ist ein Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr der Abteilungsleitung vorzulegen.

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss vertritt die Jugendlichen der DGA. Die Bestimmungen der Jugendordnung des DFV gelten sinngemäß.
- (2) Die Discgolf-Jugend wird innerhalb der DGA durch den Jugendausschuss, an dessen Spitze der/die Jugendsprecher*in steht, vertreten. Die Discgolf-Jugend gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendsprecher*in und bis zu 16 weiteren Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Landesverbänden /Regionen kommen sollen. Grundsätzlich entsenden die Landesverbände jeweils ein Mitglied ihres Verbandes in den Jugendausschuss. Der/die Jugendsprecher*in kann durch Ernennung den Ausschuss bis auf 17 Mitglieder auffüllen. Ernannte Ausschussmitglieder müssen einen der DGA angehörenden Mitgliedsverein angehören. Der Jugendausschuss legt im Januar eines jeden Jahres der Abteilungsleitung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vor.
- (3) Der Jugendausschuss muss vor allen Beschlüssen, die außerhalb der Abteilungsleitung und des Sportausschusses getroffen werden, angehört werden, wenn die Beschlüsse überwiegend oder maßgeblich Belange der Discgolf-Jugend betreffen. Die Discgolf-Jugend kann auf Beschluss Vertreter*innen in jeden Ausschuss der DGA entsenden, insofern nicht schon ein/e Jugendvertreter*in dem Organ angehört.
- (4) Der/die Jugendsprecher*in wird vom Jugendausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Beschlüsse der Organe der DGA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Organ-Leiters*in.
- (2) Alle Wahlen für in dieser Ordnung genannten Ämter erfolgen als Persönlichkeitswahl in getrennten Wahlverfahren. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind abgegebene Stimmen. Erreicht kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen ausreichend. Erreicht kein/e Kandidat*in im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, treten im

dritten Wahlgang nur die Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang an. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei mehreren Kandidaten*innen ab dem zweiten Wahlgang das Los.

(3) Weiteres zu Wahlen und Abstimmungen regeln die Geschäftsordnungen der Abteilung und der Organe.